



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Breiter Weg“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2022**

#### **I.**

#### **Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt einstimmig die Einleitung eines Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg gemäß des in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches.

Die Zielsetzung des Verfahrens kann wie folgt beschrieben werden:

Die Straße Breiter Weg gehört derzeit zu den nicht endausgebauten Straßen in Menden. Um für die Anwohner von nicht endausgebauten Straßen Synergieeffekte zu nutzen, sollen diejenigen Straßen vorrangig ausgebaut werden, in denen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. erneuert worden sind. Die Stadtwerke Menden haben im Jahr 2019 Wasser- und Stromleitungen in der Straße Breiter Weg verlegt, so dass dieser Tatbestand zutrifft. Im Anschluss hieran ist es erforderlich, die Straße neu herzustellen, da diese im Zuge der Baumaßnahme umfassend saniert werden muss. Diese Arbeiten sollen nun den Anlass geben, die Straße Breiter Weg endauszubauen und einen für das Quartier angemessenen Straßenraum herzustellen.

Mit der Durchführung des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB können der Umfang und die konkrete Lage der öffentlichen Verkehrsfläche klargestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste Verkehrsfläche festgesetzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich geeigneter Anschlüsse an die angrenzenden Straßenflächen erfolgen kann und um die vorhandene Verkehrsfläche in einen städtebaulich angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Eine Anliegerinformationsveranstaltung hat am 02.03.2022 stattgefunden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

## II.

### **Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Ausführungsplanung sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt und auf der Website der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt.
- b) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Ausführungsplanung, die textliche Darlegung, die Prüfung der Umweltbelange und das Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung liegen in der Zeit

**vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

- **Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden bzw. Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete bzw. den Hochwasserschutz, das Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH-/Vogelschutzrichtlinie), auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter
- **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter [https://www.menden.de/fileadmin/user\\_upload/0-](https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-)



[Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO/DS Hinweis Bauleitplanung.pdf](#) einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

### III.

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

##### **gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Einleitung eines bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg in Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 11.04.2019 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

### IV.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

##### **gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 gefasste Beschluss zur Einleitung eines bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

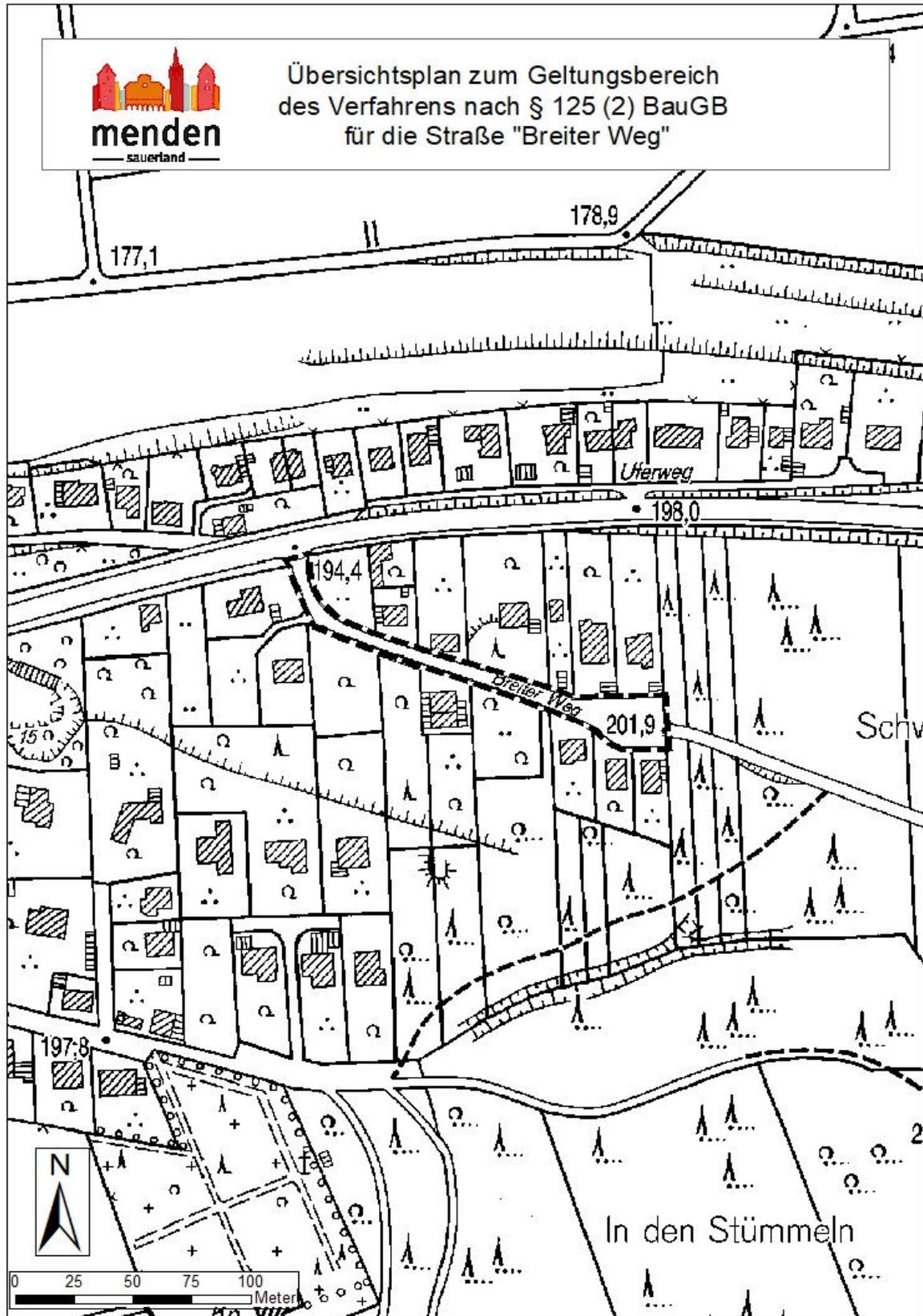
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 10.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen -  
 Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.